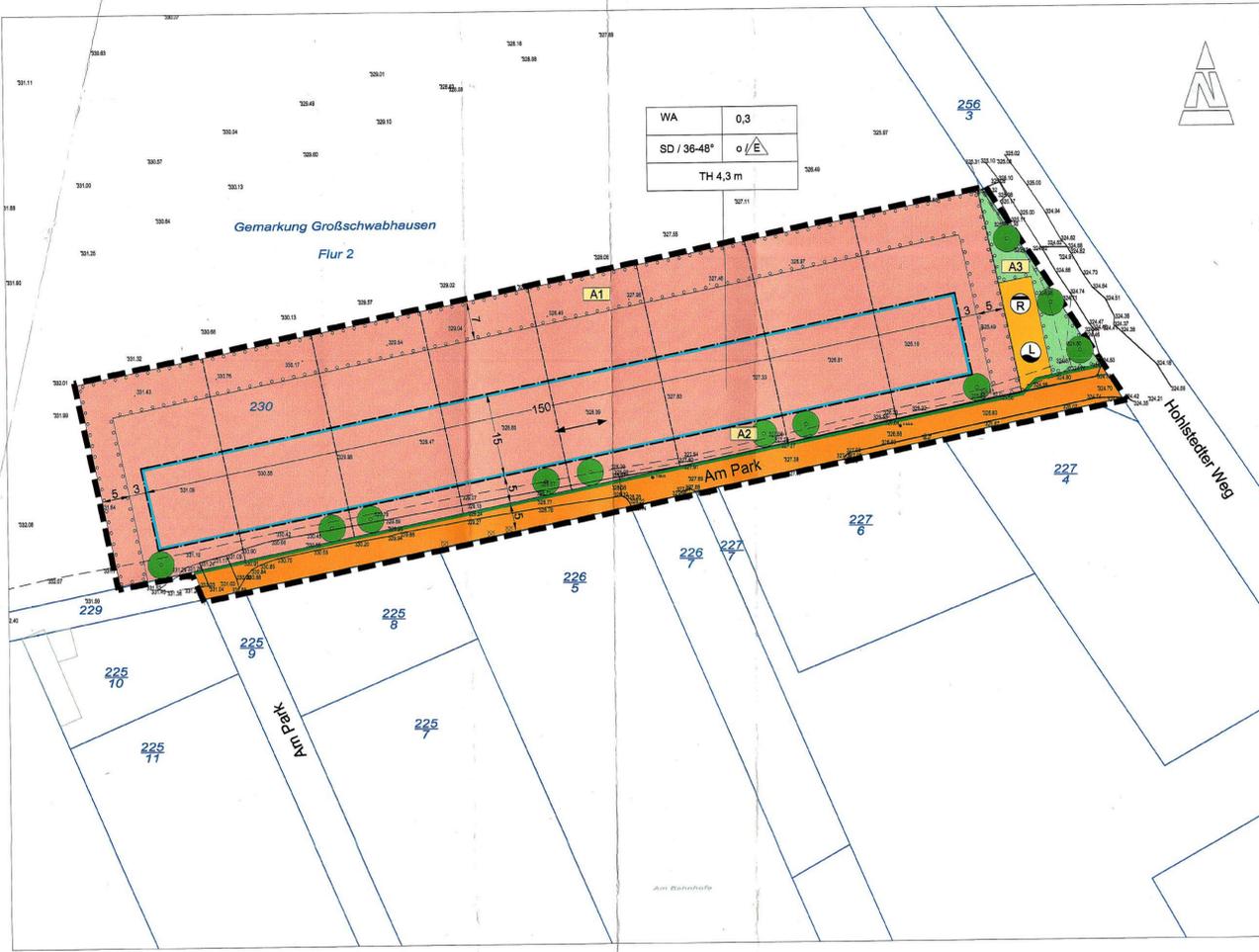


Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet "Am Park" in Großschwabhausen

TEIL A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

Festsetzungen

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Erläuterungen der Nutzungsbezeichnungen:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Dachform/Neigung	Bauweise
Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt	

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO)

TH Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt

z. B. 4,3 m als Höchstmaß

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)

o nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

o überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)

o nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)

o Baugrenze (§ 23 BauNVO)

o Firstrichtung, verbindlich

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

o Straßenverkehrsflächen

o Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEIHEITUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN; ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

o Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen:

o Löschwasser

o Regenwasser

GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

o öffentliche Grünfläche

FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe a)

z. B. **A1** Maßnahme zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe a)

o ananzupflanzende Bäume

sonstige Planzeichen

o Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

o Maßzahlen in Meter

o mögliche Grundstücksgrenzen

o Dachform: Satteldach

o 36-48° Dachneigung in Grad

o zu rodende Bäume

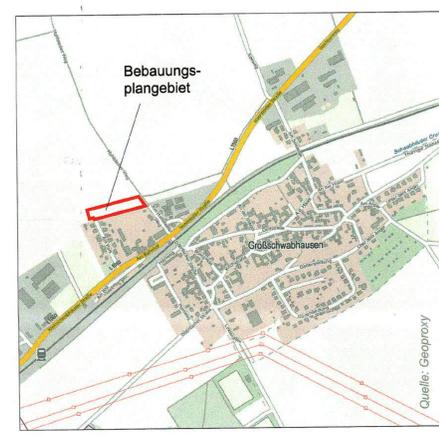
Darstellungen aus der Plangrundlage

o Flurstücksgrenze

o Flurstücksnummern

o Höhenpunkte Bestand

ÜBERSICHTSLAGEPLAN, ohne Maßstab



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 - Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO) festgesetzt.
 - In allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 Folgende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO werden ausgeschlossen:
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
 - Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke.
 Sofern die Wohnnutzung überwiegt, sind ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zugelassen. Weitere Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO werden nicht zugelassen.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Die im Bebauungsplan angegebenen Werte werden als zulässige Höchstwerte festgesetzt.
 - Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt (siehe Einschrieb im Plan).
 - Höhe baulicher Anlagen
Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit der Traufhöhe angegeben. Als Traufhöhe (TH) gilt das senkrechte Maß zwischen der angrenzenden Erschließungsachse (indirekte Fahrbahnkante + unterer Bezugspunkt) und den äußeren Schreitlinien von Außenwänden und Dachhaut in Fassadenmitte gemessen (oberer Bezugspunkt). Die Traufhöhe (TH) wird mit 4,3 m festgesetzt (siehe Einschrieb im Plan).
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 BauNVO)
 - offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Im Planbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzelhäuser zu errichten.
 - überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sind im Planbereich verbindlich festzusetzen.
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)
 - Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO sind mind. 5,00 m vom Straßengrundstück zurückzusetzen.
 - Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Die neu anzulegende Verkehrsfläche ist nur in der erforderlichen Breite zu befestigen. Die festgesetzte Breite ist der Höchstwert.
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG, VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12-14 BauGB)
 - Nicht versickerungsfähiges Niederschlagswasser ist über eine Zisterne zur Regenrückhaltung in den vorhandenen Kanal DN 200 'Am Hohstädter Weg' einzuleiten.
 - Die Sicherung des Löschwasserbedarfs erfolgt über eine Löschwasserzisterne.
 - Die Mülltonnenstandplätze sind auf den Privatgrundstücken vorzusehen.
- GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 - Mittels gründerischer Festsetzungen zur Gebietsgestaltung und der Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen werden Maßnahmen festgesetzt, die das Gebiet qualitativ aufwerten.
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Ausgleichsmaßnahme A1

 Für die Ausgleichsmaßnahme A1 wird auf dem Flurstück 230 in der Flur 2 der Gemarkung Großschwabhausen die Anlage einer Obst-Strauch-Baumhecke auf 1.400 m² festgesetzt. Die detaillierte Begründung und Beschreibung der Maßnahme wird im Maßnahmenblatt unter Punkt 2.4 dargestellt. Das Maßnahmenblatt wird als verbindlicher Inhalt der Maßnahme A1 festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahme A2

 Für die Ausgleichsmaßnahme A2 wird auf dem Flurstück 230 in der Flur 2 der Gemarkung Großschwabhausen die Pflanzung von kleinkronigen, hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen zur Eingrünung des Wohngebietes festgesetzt. Es ist je Baugrundstück 1 Baum zu pflanzen. Die Baumstandorte können dabei innerhalb des Grundstücks unter Beachtung von Grenzabständen und vorgesehenen Hausanschlüssen frei gewählt werden. Die detaillierte Begründung und Beschreibung der Maßnahme wird im Maßnahmenblatt unter Punkt 2.4 dargestellt. Das Maßnahmenblatt wird als verbindlicher Inhalt der Maßnahme A2 festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahme A3

 Für die Ausgleichsmaßnahme A3 wird auf dem Flurstück 230 in der Flur 2 der Gemarkung Großschwabhausen eine Ansaat der gepflanzten Saumfläche östlich und nördlich der Fläche 01 Ver- und Entsorgungsanlagen mit einer artenreichen Biotopmischung (RSM Regio Saatgutmischung 05) sowie die Pflanzung von drei hochstämmigen Obstbäumen festgesetzt. Die detaillierte Begründung und Beschreibung der Maßnahme wird im Maßnahmenblatt unter Punkt 2.4 dargestellt. Das Maßnahmenblatt wird als verbindlicher Inhalt der Maßnahme A3 festgesetzt.
 - Festlegung zur Vegetationsausstattung

Ausgleichsmaßnahme A1

 Sträucher: 2 x v. u. o. B., 60-100 cm, Pflanzabstand 1 x 2 m: Hasel (*Corylus avellana*), Korneiche (*Cornus mas*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Schiere (*Prunus spinosa*), Roter Hirtengelb (*Cornus sanguinea*), Hundrose (*Rosa canina*) und Holunder (*Sambucus nigra*).
 Bäume: H 2xv SIU 10-12, Pflanzabstand 10m: Süß- und Sauerkirschen (*Prunus avium* und *P. cerasus* Hybriden), Kulturapfel (*Malus domestica* Hybriden), Kulturbirne (*Pyrus communis* Hybriden), Esbäre Vogeibere (*Sorbus aucuparia*, *Edulis*), Speierling (*Sorbus domestica*), Quille (*Cydonia oblonga*)

Ausgleichsmaßnahme A2

 Kleinkronige Laubbäume: H 2xv SIU 10-12, z. B., Pflanzabstand 10m: Esbäre Vogeibere (*Sorbus aucuparia*, *Edulis*), Kegel-Feldahorn (*Acer campestre*, *Elatink*), Thüringische Säulen- Mehlbeere (*Sorbus x thuringica* 'Fastigiata'), Speierling (*Sorbus domestica*).
 Obstbäume: Vorzugsweise alte Kultursorten von Süß- und Sauerkirschen (*Prunus avium* und *P. cerasus* Hybriden), Kulturapfel (*Malus domestica* Hybriden), Kulturbirne (*Pyrus communis* Hybriden), Kulturapfel (*Malus domestica* Hybriden) und Kulturbirne (*Pyrus communis* Hybriden).

Ausgleichsmaßnahme A3

 Bäume: H 2xv SIU 12-14, Pflanzabstand 9 m: Kulturapfel (*Malus domestica* Hybriden), Kulturbirne (*Pyrus communis* Hybriden), Esbäre Vogeibere (*Sorbus aucuparia*, *Edulis*), Speierling (*Sorbus domestica*).
 Saatgut Wegedäume: RSM Regio 05 (Mittelsüdtisches Tief- und Hügelpland), alternativ Begrünung mit naturnahem Saatgut über Mähgut-Übertrag/ Heudruschverfahren oder anderen geeigneten Begrünungsmethoden mit Material aus geeigneten Spenderflächen möglich.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)
 - Dächer
Alle Gebäude, mit Ausnahme von Garagen / Carports und untergeordneten Nebengebäuden, dürfen nur mit Satteldach ausgebildet werden. Für die Eindeckung der Hauptgebäude sind Dachdeckungen mit Ziegeln oder Betondachsteinen in den Farben rot, rotbraun oder anthrazit zu verwenden. Abweichende Farböne für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.
 - Fassade
Fassadenverkleidungen mit glänzenden und glänzenden Materialien sowie Kunststoffsverkleidungen sind unzulässig.
- Gestaltung der nichtüberbaubaren Flächen der Baugrundstücke** (§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)
 - Flächen zwischen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen sind, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstücks dienen, als Vegetationsflächen zu gestalten, mindestens mit einer Rasenmischung anzubauen und dauerhaft zu erhalten.
- Einfriedigungen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)
 - Falls Einfriedigungen erforderlich sind, sind diese mit einer maximalen Höhe von 1,8 m oder als Hecke aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zu realisieren. Einfriedigungen, die an die Straßenverkehrsfläche angrenzen, werden auf eine Höhe von 1,20 m begrenzt. Stützmauern in Einmündungsbereichen von Straßen sind zu beachten.
- Mülltonnenstandplätze** (§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)
 - Mülltonnenstandplätze auf den Privatgrundstücken sind einzufrieden und blockdicht zu gestalten bzw. einzugründen.

HINWEISE:

- ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**
Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Hülfungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerneste, etc.) ist gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu verständigen: Eventuelle Fundstellen sind abzusichern, die Funde sind im Zusammenhang im Boden zu belassen.
- ALTLASTEN**
Werden bei Erdarbeiten Schadstoffanreicherungen (Boden, Wasser, Luft) ergriffen, so ist das Landesamt Weimarer Land, Umweltamt, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- MUNITIONSFUNDE**
Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, zuständige Polizei oder der Kampfmitteleinsetzler zu benachrichtigen.
- ARTENSCHUTZ**
Rodung von Gehölzen
Die zur Rodung vorgesehenen Gehölze dürfen nach § 39 Absatz 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10.-28.02.02, entfernt werden. Sind die Gehölzstrümpfen außerhalb dieser Zeitspanne unvermeidbar, so sind diese bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und vor der Fällung auf das Vorhandensein von Niststätten und Fledermausquartieren zu begutachten.
Vorabkontrolle Feldhamster
Um ein Vorkommen von potentiell bis zum Baubeginn eingewanderten Individuen des Feldhamsters sicher auszuschließen, sind die Vorhabenflächen unmittelbar vor Baubeginn erneut abzusuchen. Werden wieder keine Feldhamster festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Werden Feldhamster festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zur Vermeidung/ Kompensation abzustimmen.
- BAULICHER SCHALLSCHUTZ**
Bei der Planung der Wohngebäude sind die Regelwerke zum Schallschutz vor Außenlärm zu berücksichtigen.
- LANDWIRTSCHAFTLICHE IMMISSIONEN**
Aufgrund der Nähe der geplanten Bebauung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, wird auf landwirtschaftliche Immissionen hingewiesen, welche bei Ernte, Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz, Düngung etc. nicht zu vermeiden sind.

GRUNDLAGEN DER PLANUNG:

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) | In Verbindung mit der Überleitungsverordnung nach § 233 BauGB
- Bauordnungsverordnung (BauNO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3798)
- Planzeicherverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. Nr. 12 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2015 (GVBl. S. 113)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1301)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), i. d. F. vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 99)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 153)
- Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17.03.1989 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2003, zuletzt geändert durch Artikel 16 d. Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 287, 278)
- Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22.12.1992 (GVBl. 1992, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 146)
- Plangrundlagen**
- Lage- und Höhenplan: TRIGIS GeoServices GmbH, Parkallee 6, 99428 Weimar
Gemarkung Großschwabhausen/Flur 2/Flurstücke 225 (teilweise), 230 (teilweise)
Maßstab: 1 : 250, Lagebezug: PD 83; Höhenbezug: Meter über NNH
Stand der Planungunterlagen: 14.09.2015

VERFAHRENSVERMERKE

- KATASTERVERMERK**
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster, nach dem Stand vom 04. April 2018, übereinstimmen.
TLVermGeo, Katasterbereich Erfurt
04. April 2018
Unterschrift: Leybold OVR
Siegel
- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 15.10.2015 gemäß § 12 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Abdruck im Amtsblatt der VG Mellingen, Beilage zum Amtsblatt Dezember 2015 (erschienen am 01. Dezember 2015) ortsüblich bekannt gemacht.
Großschwabhausen, den 15.10.2015
Siegel
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 Abs. 2 BauGB**
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.12.2015 entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Ausübung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.
Großschwabhausen, den 15.04.2018
Siegel
- BÜRGERBETEILIGUNG**
Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Planauslage frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet, ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Planauslage des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fand vom 08.12.2015 bis einschließlich 23.12.2015 statt.
Großschwabhausen, den 15.04.2018
Siegel

5. ABWÄGUNGSBESCHLUSS ZUM VORENTWURF / BESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DES PLANUNGSINSTRUMENTES / BILLIGUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSS ZUM ENTWURF

Die vorgeschriebenen Anordnungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 15.09.2016 behandelt. Es wurde eine Änderung des Planungsinstrumentes vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einen Bebauungsplan vorgenommen und in gleicher Sitzung vom Gemeinderat beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom Juli 2016 wurde einschließlich Begründung am 15.09.2016 vom Gemeinderat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Großschwabhausen, den 15.09.2016
Bürgermeister
Siegel

6. OFFENLEGUNGSVERMERK
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom Juli 2016, einschließlich Begründung, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.10.2016 bis 11.11.2016 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfahrt vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht.
Großschwabhausen, den 15.04.2018
Bürgermeister
Siegel

7. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 Abs. 2 BauGB
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.10.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan aufgefordert.
Großschwabhausen, den 15.04.2018
Bürgermeister
Siegel

8. BEHANDLUNG VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN
Die vorgeschriebenen Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 08.03.2016 behandelt.
Großschwabhausen, den 15.04.2018
Bürgermeister
Siegel

9. SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, einschließlich der Textfestsetzungen, in der Fassung vom 08.03.2016 wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 08.03.2016 als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 15.09.2016 wurde gebilligt.
Großschwabhausen, den 15.04.2018
Bürgermeister
Siegel

10. GENEHMIGUNGSANZEIGE
Der Bebauungsplan in der Fassung vom 08.03.2016 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde (LRA Weimarer Land) genehmigt.
Apolda, den 29.05.2016
Unterschrift: [Name]
Siegel

11. AUSFERTIGUNG
Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Großschwabhausen, den 15.06.2018
Bürgermeister
Siegel

12. INKRAFTSETZUNGSVERMERK
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 01.07.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung, während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Großschwabhausen von jedermann empfangsbar kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Fristregelung gemäß § 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Großschwabhausen, den 07.07.2018
Bürgermeister
Siegel

Auftraggeber:	Gemeinde Großschwabhausen Am Hohstädter Weg 99441 Großschwabhausen	KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH Kupferstraße 1, 99441 Mellingen Tel.: 036453/665-0, Fax: 036453/66515
Projekt:	Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet "Am Park" in Großschwabhausen	Proj.-Nr.: 3560 bearbeitet: Dipl.-Ing. G. Klüber Dipl.-Ing. A. Hötzer
Zeichnung:	Bebauungsplan	Maßstab: 1 : 500 gezeichnet: G. Arnold
		Planstand: Sitzung Bearbeitungsstand: Februar 2018

L:\1\T\B\A\Bebauungsplan\Bebauungsplan\Großschwabhausen\3560 - BP Am Park Großschwabhausen\Zeichnungen\Satzung\Aktuell BP_Satzung.dwg